

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Hollstadt**

(Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS)

vom 14.03.2022

Aufgrund des Art. 18 Abs. 2a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes erlässt die Gemeinde Hollstadt folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührengegenstand**

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt bei einer (Werbe-)Anlage nicht vor, wenn sie nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragt. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

## **§ 2 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich wie folgt:

- a) Bauliche Anlagen, soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, wie
  - I. Kioske, Imbissstätten und sonstige Verkaufsstände je qm in Anspruch genommene Verkaufsfläche jährlich 50,00 bis 100,00 Euro
  - II. Automaten, wenn sie mehr als 15 cm in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen jährlich 50,00 bis 100,00 Euro
  - III. Verladestellen pro qm jährlich 100,00 bis 200,00 Euro

Ausgenommen hiervon sind bauliche Anlagen gemeinnütziger Vereinen, welche diese in Ausübung ihrer Vereinstätigkeit (Vereinszweck) zeitlich begrenzt errichten.

- b) Vorübergehende Baustelleneinrichtungen z. B. Baukräne, Gerüste, Bauzäune, Baracken, Baumaterial usw. je qm in Anspruch genommene Verkehrsfläche monatlich 5,00 - 10,00 Euro

Werden die Verkehrsflächen weniger als 10 Tage in Anspruch genommen, ist die Sondernutzung gebührenfrei.

- c) über den Gemeingebrauch hinausgehende, übermäßige Benutzung der Straße im Sinne der Straßenverkehrsordnung (z.B. Schwerlasttransporte)
  - I. mit einem Gesamtgewicht von über 20,0 t 200,00 bis 500,00 Euro oder
  - II. mit einer Gesamtlänge von über 18,36 m 200,00 bis 500,00 Euro

je Fahrt. Ausgenommen hiervon sind landwirtschaftliche Fahrzeuge.

(2) Bei Sondernutzungen, für die Rahmensätze vorgesehen sind oder die nicht aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

(3) Bruchteile der angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.

(4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.

(5) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 Euro.

### **§ 3 Kapitalisierung**

(1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).

(2) Die Ablösung beträgt das 20fache der Jahresgebühr.

### **§ 4 Gebührenfreiheit**

(1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.

(2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.

(3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. Lichtschächte).

(4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.

- (5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
- a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
  - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
  - c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
  - d) für nicht gewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und Ähnliches,
  - e) für Wahlwerbung innerhalb 6 Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden.

### **§ 5 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist
- a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
  - b) dessen Rechtsnachfolger,
  - c) wer die Sondernutzung ausübt.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.

(3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 6 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.

(2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.

(3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

### **§ 7 Gebührenerstattung**

(1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.

(2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.

(3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.

(4) Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.

### **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am 14.03.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung 11.04.2017 außer Kraft.

Hollstadt, 14.03.2022

  
Georg Menninger  
1. Bürgermeister  
Gemeinde Hollstadt

